

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 19 F (6. Planänderung) der Stadt Euskirchen
- Ortsteil Euskirchen - Inhalt gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. 1, Buch-
staben a, b, ~~z~~, Ziff. 3, Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960
- BBauG - (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4
der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (Gesetz-
und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 433) und § 103 Bau-
ordnung Nordrhein-Westfalen - BauO NW - vom 2.12.1969 (Gesetz-
und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1969)

1. In allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die gemäß § 4 Baunutzungs-
verordnung vom 26.11.1963 - BauNVO - (Bundesgesetzblatt I.S.
1237) möglichen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die Eigen-
art des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5
BauNVO).
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können zugelassen
werden, soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
errichtet werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO
sind hingegen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksfläche
zulässig.
3. Garagen sind allgemein zulässig, Sie dürfen jedoch nicht vor der
straßenseitigen Baulinie oder deren Verlängerung errichtet wer-
den. Der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens
5 m betragen. Vorgeschriebene Dachform: Flachdach. Kellergara-
gen sind nicht gestattet.
4. Die Einfriedigung entlang der St-raßenbegrenzungslinie kann
bis zu einer Höhe von 0,50 m, jeweils gerechnet über fertigem
Straßenniveau, vorgenommen werden. Zur Abgrenzung der rück-
wärtigen Grundstücke ist die Errichtung von Hecken, Spriegel-
zäunen oder Maschendrahtzäunen bis 1,50 m Höhe, jedoch keine
Mauern, gestattet.